



# Fallenjagd auf Sauen

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. Diesmal: Fallenjagd auf Schwarzwild.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

**D**ie Fallenjagd unterliegt – insbesondere aus tierschutzrechtlichen Erwägungen – starken Regulierungen, weshalb die jeweiligen Landesgesetzte Regelungen enthalten, die detailliert festlegen, welche Arten und Methoden der Jagd zulässig sind. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung nicht dem österreichischen Tierschutzgesetz unterliegt, da die Ausübung der Jagd und Fischerei von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen ist.

## Am Beispiel Niederösterreichs

Das NÖ Jagdgesetz enthält in §92 eine generelle Regel: Die Verwendung von Fallen und anderen Selbstfangvorrichtungen im Jagdbetrieb ist grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind nur Kastenfallen zum Lebendfang von Raub- und Schwarzwild.

Das Gesetz regelt diesen Anwendungsfall hier daher erneut nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip. Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt es, mit Verordnung die Verwendung von Fallen auch für Rabenvögel und weitere Vogelarten zu gestatten. Aber zurück zum Schwarzwild...

## Kriterien

Wenn Fallen zur Bejagung eingesetzt werden, müssen nachstehende Kriterien erfüllt werden:

- ☉ Nur zugelassene Fallen dürfen verwendet werden. Die Landes-

regierung ist hier zuständig für die Festlegung von Art, Ausgestaltung und Funktion, was per Verordnung geschieht.

- ☉ Nur geeignete Personen dürfen Fallen aufstellen. Auch hier wird von der Landesregierung festgelegt, welche Qualifikation diese Personen nachzuweisen haben.
- ☉ Um Qualen für die Wildtiere zu vermeiden, müssen die Fallen in kurzen Zeitabständen regelmäßig überprüft werden. Der Gesetzgeber sieht hier vor, dass dies mindestens einmal täglich zu erfolgen hat.
- ☉ Wenn andere Fallen als Kastenfallen verwendet werden, müssen in der Umgebung deutliche Warnzeichen angebracht werden.
- ☉ In Österreich dürfen Wildtiere nur lebend gefangen werden.
- ☉ Selbstverständlich ist die Verwendung von Giften (Ausnahme: Wanderratte) generell verboten.

Der §93 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes nimmt explizit Bezug auf Wildseuchen. Liegt der Verdacht des Auftretens einer Wildseuche nahe oder wurde eine solche bereits festgestellt, hat der Jagdausübungsberechtigte sowie alle in seinem Jagdgebiet verwendeten oder zugelassenen Personen unverzüglich eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Dies dient insbesondere zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Seuche.

## Kastenfallen für Schwarzwild

Der §30 der NÖ Jagdverordnung regelt die Verwendung von Kastenfallen für Schwarzwild. Fest steht, dass für den Lebendfang von Schwarzwild nur Kastenfallen verwendet werden dürfen. Hier handelt es sich um Fanggeräte, deren Fangraum aus Holzbrettern, Metallgitterstäben oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht. Diese Gitter oder Bretter müssen in einem Abstand von 3–5 cm angeordnet und zudem mit einem Boden versehen sein. Die Beschaffenheit der Fangvorrichtung und deren Auslösemechanismus müssen gewährleisten, dass nur Frischlinge gefangen werden.

Als Zwischenergebnis kann daher notiert werden, dass ausschließlich der Fang von Frischlingen und nicht von adulten Tieren zulässig ist. Auch hier wird in §30 Abs. 2 NÖ JVO nochmals festgehalten, dass die Kastenfallen vor allem für den Lebendfang so beschaffen sein müssen, dass die Tiere auch unverseht gefangen werden können. Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle muss dabei mindestens 95 cm breit und hoch sowie mindestens 65 cm lang sein.

## Wer darf sie verwenden?

Um eine Kastenfalle zulässigerweise verwenden zu dürfen, muss die entsprechende Person

- ☉ eine gültige Jagdkarte besitzen,
- ☉ in den vorangegangenen 10 Jagdjahren mindestens 3 Jahre hindurch in Besitz einer nö. Jagdkarte



NACHTSICHTTECHNIK

JAHNKE



*Zum Lebendfang erlaubt sind ausnahmslos Kastenfallen, deren Fangvorrichtungen und Auslösemechanismen gewährleisten, dass nur Frischlinge – und diese unverseht – gefangen werden können.*

FOTO WEIDWERK-ARCHIV/WOLFF

gewesen sein oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachgewiesen haben,

- in der Lage sein, die aufgestellte Falle zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich zu überprüfen und
- eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Die Verwendung von betäubenden Stoffen ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Bei Raub- oder Schwarzwild ist gemäß § 33 der NÖ JVO das lebend gefangene Schwarzwild (Frischlinge) durch einen Fangschuss zeitgerecht zu töten.

### Zusammenfassung

Die Verwendung von Fallen im Jagdbetrieb ist aus tierschutzrechtlichen Gründen (das Tierschutzgesetz selbst ist nicht auf die Ausübung der Jagd anzuwenden) streng reglementiert. In Österreich dürfen Wildtiere nur lebend gefangen werden. Die gesetzlichen Grundlagen enthalten Regelungen zumindest hinsichtlich der Größe, Breite und des Durchmessers der Fallen. Die Fallen müssen regelmäßig kontrolliert werden, damit die gefangenen Tiere auch nur möglichst kurz in der Falle verharren. Jedenfalls hat die Kontrolle einmal täglich zu erfolgen. Nur besonders geschulte Jäger dürfen dieser Jagdmethode nachgehen. Insbesondere zur Kontrolle und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest ist es sinnvoll, auch die Fallenjagd auf Schwarzwild auszuüben, um so weitere Erkenntnisse über das Auftreten und die Verbreitung dieser Seuche zu erlangen.

Die jeweiligen Bestimmungen und Verordnungen der einzelnen Bundesländer können auf der Website des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) heruntergeladen werden: [www.ris.bka.gv.at/Land/](http://www.ris.bka.gv.at/Land/)



Weitere Artikel dieser Serie finden Sie auf unserer Website: [www.weidwerk.at](http://www.weidwerk.at)

**MADE IN GERMANY.**  
**„DAS GEFÜHL ZU WISSEN,  
DASS MAN DIE RICHTIGE  
ENTSCHEIDUNG  
GETROFFEN HAT.“**

**MADE IN GERMANY – drei Worte, die für so viel mehr stehen: Qualität, Leistung, Präzision, Zuverlässigkeit, Wertigkeit und Perfektion. Ein Produktversprechen, das wir Ihnen mit jedem unserer Geräte geben. Und jede Nacht einlösen. Überzeugen Sie sich mit Ihren eigenen Augen.**



NACHTSICHTTECHNIK JAHNKE

Auenstraße 5b | 85391 Allershausen

Tel: +49 8166 9979399 | Fax: +49 8166 9979393

info@nachtsichttechnik-jahnke.de

[www.nachtsichttechnik-jahnke.de/haendler](http://www.nachtsichttechnik-jahnke.de/haendler)